

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1972

Inhalt:

Bekanntmachung:	Seite
Kindergartengesetz und Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über Zuschüsse des Landes für Kindergärten (Personal- und Baukostenzuschüsse)	73

Bekanntmachung

OKR 25. 8. 1972
AZ: 41/2 — 13568

Kindergartengesetz (KGG) und Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über Zuschüsse des Landes für Kindergärten (Personal- und Baukostenzuschüsse; RL-Pkz; RL-Bkz)

1. Nach dem Erlaß des Kindergartengesetzes (29. 2. 1972) liegen nunmehr auch die nach § 9 KGG erforderlichen Richtlinien für Personal- und Baukostenzuschüsse des Arbeits- und Sozialministeriums (14. 7. 1972) vor.

Zur Unterrichtung der Träger evang. Kindergärten werden die Texte des Kindergartengesetzes (Anlage 1), der Richtlinien (Anlage 2 a u. b), des Durchführungserlasses des Arbeits- und Sozialministeriums (Anlage 3) und der Merkblätter des EOK zu den Richtlinien (Anlage 4 a u. b) als Anlagen zu dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Auf den Erlaß des EOK vom 2. 8. 1972 AZ: 41/2—11686/72, der den Trägern evang. Kindergärten zur Wahrung einer termingerechten Antragsstellung für Personalkostenzuschüsse unmittelbar zugegangen ist, wird verwiesen (zitiert: Erl. EOK vom 2. 8. 1972).

2. Die Bestimmungen des KGG und der RL sind Grundlage für die Genehmigung von Landeszuschüssen zum Bau und Betrieb von Kindergärten. Sie werden nach §§ 7 und 8 KGG nur gewährt, wenn sich Gemeinde, Landkreis und Zweckverband allein oder gemeinsam an der Finanzierung von Bauvorhaben mit **mindestens** 40 % der anrechnungsfähigen Baukosten und an den Betriebskosten mit **mindestens** 25 % der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

Nach den Beschlüssen der Landessynode vom 17. 4. 1970/13. 4. 1972 ist der Finanzierungsbeitrag der öffentlichen Hand bei Bauvorhaben nach den **gesamten** Baukosten und bei dem Betrieb nach den **gesamten** Betriebskosten zu berechnen. Die Träger müssen deshalb als Voraussetzung für die Genehmi-

gung eines Vorhabens durch den EOK unabhängig von den erforderlichen Anträgen auf Landeszuschüsse auch weiterhin vertragliche Absprachen über die Finanzierungsbeiträge zum Bau und zum Betrieb evang. Kindergärten mit den pol. Gemeinden auf der Basis der Beschlüsse der Landessynode treffen.

3. Danach gilt folgendes:

Baukosten:

Anteil der öffentlichen Hand: $66\frac{2}{3}\%$ der **gesamten** Baukosten und Bereitstellung des Baugrundstücks (Beteiligung des Landes z. Z. Pauschbetrag für jeden neuen Kindergartenplatz 1 200,— DM — Grundlage: „anrechnungsfähige“ Baukosten).

Anteil der Träger: $33\frac{1}{3}\%$ der **gesamten** Baukosten.

Betriebskosten:

Anteilige Deckung durch

Elternbeiträge 50 %

Landeszuschüsse 25 % (der „Personalkosten für Fachkräfte“)

verbleibendes Betriebsdefizit: Häftige Teilung zwischen pol. Gemeinde und Träger.

4. Voraussetzung für die Genehmigung von Kindergarten-Neu-, Um- und Ersatzbauten und für eine landeskirchliche Finanzhilfe durch den EOK sind

- Einstufung der Vorhaben an erster Rangstelle in den Dringlichkeitslisten der Bezirkskirchenräte und Bereitstellung einer landeskirchlichen Finanzhilfe im Rahmen der mittelfristigen Bau- und Finanzplanung,
- Vorlage der verbindlichen Zusage des Finanzierungsbeitrags der öffentlichen Hand entsprechend den Beschlüssen der Landessynode (vgl. oben Ziffer 3),
- Vorlage des Bewilligungsbescheides über den Staatszuschuß nach Ziff. 7.4/7.5 RL-Bkz.

5. Folgende Bestimmungen sind weiterhin zu beachten:

- a) „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb der evang. Kindergärten“ vom 19. 7. 1965 (Sammlung Niens Nr. 47 a).
- b) „Richtlinien für den Bau von evang. Kindergärten“ vom 4. 3. 1969 (GVBl. 1969 S. 35 ff.). An die Stelle von B Ziff. V — Finanzierung — treten nunmehr die Grundsätze nach Ziff. 3 dieser Bekanntmachung.
- c) Haushaltsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung — für 1972/73 vom 14. 12. 1971 (GVBl. S. 182).
- d) Bekanntmachung des EOK „Allgemeines über Kindergärten“ (Satzungen, Musterverträge usw.) vom 14. 10. 1971 (GVBl. S. 163).

6. Die nach § 9 KGG erforderlichen Richtlinien über

- a) die ärztliche Untersuchung nach § 4 KGG
- b) die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KGG
- c) die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb von Kindergärten

wird das Arbeits- und Sozialministerium zu gegebener Zeit erlassen.

Anmerkung zu 6 c: z. Z. gelten die Bestimmungen des Innenministeriums i.d.F. vom 22. 7. 1967 (Sammlung Niens Nr. 47 b).

Anlagen:

- Anlage 1: Kindergartengesetz vom 29. 2. 1972 (zitiert: KGG)
- Anlage 2: Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen
- a) zu den Personalkosten der Kindergärten (zitiert: RL-Pkz)
 - b) zum Bau von Kindergärten (zitiert: RL-Bkz)
- Anlage 3: Durchführungserlaß des Arbeits- und Sozialministeriums zu den Richtlinien vom 14. 7. 1972 (zitiert: D-Erl.)
- Anlage 4: Merkblatt des EOK zu den Richtlinien
- a) Personalkostenzuschüsse
 - b) Baukostenzuschüsse

Anmerkung:

Die in den RL-Pkz und RL-Bkz und dem D-Erl. genannten Anlagen (= Formblätter) sind hier nicht abgedruckt; sie sind — soweit erforderlich — beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe, Kriegsstr. 124 anzufordern.

Anlage 1

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

vom 11. Aug. 1961 (BGBl. I S. 1206), in der Fassung vom 6. Aug. 1970 (BGBl. I S. 1197)

(Kindergartengesetz)

Vom 29. Februar 1972

Der Landtag hat am 9. Februar 1972 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Begriff des Kindergartens

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Gemeinden, Zweckverbänden und Trägern der Jugendhilfe zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

§ 2

Aufgaben des Kindergartens

Die Erziehung im Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern.

§ 3

Entwicklungsplan

(1) Die Landesregierung stellt einen Entwicklungsplan für Kindergärten auf.

(2) Aufgabe und Ziel des Entwicklungsplans ist es,

1. für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen,
2. die Ausbildung der nötigen Fachkräfte für die Elementarerziehung zu sichern und mit der Entwicklung des Ausbaus der Kindergärten abzustimmen,
3. die Fortbildung des vorhandenen Personals der Kindergärten für die neuen Aufgaben der Elementarerziehung zu ermöglichen und die regelmäßige Weiterbildung aller Fachkräfte in der Elementarerziehung langfristig zu sichern.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 6

Zuschußfähige Träger

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 JWG, die öffentlich anerkannt sind, sowie Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes nach Maßgabe der §§ 7 und 8.

§ 7

Zuschüsse zu den Baukosten

(1) Die Zuschüsse des Landes werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu den Baukosten für die Schaffung neuer Kindergartenplätze gewährt. Sie betragen mindestens 20 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 40 vom Hundert der anrechnungsfähigen Baukosten beteiligen.

§ 8

Zuschüsse zu den Personalkosten

(1) Die Zuschüsse des Landes betragen 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung

mit mindestens 25 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

§ 9

Durchführungsvorschriften

(1) Das Innenministerium erläßt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
2. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5,
3. die Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung und das Verfahren nach §§ 7 und 8 sowie
4. die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindergärten.

(2) Das Kultusministerium entwickelt die Lernziele und besonderen Curricula für die Elementar-erziehung und erläßt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium die dafür erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. April 1972 in Kraft treten.

Stuttgart, den 29. 2. 1972

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg

Anlage 2 a

Richtlinien zum Kindergartengesetz

(Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 22. 7. 1972 S. 6 und 7)

Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindergarten

Der Begriff „Kindergarten“ ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechender Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (zum Beispiel Schulkindergärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinder-Krippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

1.2 Zuschußfähige Träger

Der Begriff „zuschußfähiger Träger“ ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 aaO. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3 Fachkräfte

1.31 Fachkräfte sind: Erzieher mit staatlicher Prüfung/Kindergärtnerinnen, Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, Sozialarbeiter, Ordensschwester und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwester, soweit sie seit dem 1. April 1967 als Kindergartenleiterinnen oder Gruppenleiterinnen tätig sind.

1.32 Als Fachkräfte gelten bis einschließlich 31. Juli 1977 übergangsweise Kinderpflegerinnen, soweit sie vor dem 1. April 1972 das 22. Lebensjahr vollendet haben und vom Landesjugendamt nach Bewährung als Kindergartenleiterin oder als Gruppenleiterin zugelassen sind.

1.33 Als Fachkräfte gelten staatlich geprüfte Sozialpädagogen und staatlich geprüfte Erzieher/Kindergärtnerinnen während des einjährigen Berufspraktikums.

1.34 In Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder sind ferner Fachkräfte: Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung.

1.4 Anrechnungsfähige Personalkosten sind bei Fachkräften: Grundvergütung, Ortszuschlag (S), Kinderzuschlag, tarifliche Zulagen, Weihnachtswendung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung;

Praktikanten: Praktikantenentgelt nach Ortsklasse S, Kinderzuschlag, Weihnachtswendung und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.

2. Höhe der anrechnungsfähigen Personalkosten

Maßgebend ist die Vergütungsgruppe entsprechend dem Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, z. Z. vom 19. Juni 1970 (GABl. S. 703), jedoch höchstens bis zur Vergütungsgruppe IV b;

bei Praktikanten ist maßgebend das Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 19. Januar 1972 (GABl. S. 353).

3. Zuschußhöhe

3.1 Der Zuschuß beträgt 25 vH der anrechnungsfähigen Personalkosten und wird als Pauschalbetrag gewährt. Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei vollbeschäftigten Fachkräften monatlich

Stufe	I	II	III
Verg.Gr.	bis zur Vollendung des 25. Lebensj.	nach Vollendung des 25. bis zur Vollendung des 35. Lebensj.	nach Vollendung des 35. Lebensj.
	DM	DM	DM
IV b	470,—	545,—	605,—
V b	435,—	500,—	550,—
V c	390,—	445,—	485,—
VI b	365,—	410,—	440,—
VII	340,—	375,—	405,—
VIII	320,—	345,—	365,—
IX	290,—	315,—	330,—

Die Pauschalsätze betragen gegenwärtig bei staatlich geprüften Sozialpädagogen und staatlich geprüften Erziehern/Kindergärtnerinnen während des einjährigen Berufspraktikums monatlich

für die Berufe	DM
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	280,—
Erzieher/Kindergärtnerin	220,—

3.2 Bei verheirateten Fachkräften und Praktikanten erhöht sich der Pauschalsatz um 22,— DM. Der Pauschalsatz erhöht sich für jedes Kind, für das nach den Vorschriften des BAT Kinderzuschlag gewährt wird, um weitere 28,— DM.

Verwitwete und geschiedene Fachkräfte sowie Fachkräfte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner ledige Fachkräfte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und andere ledige Fachkräfte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sind Verheirateten gleichgestellt. Das gleiche gilt für Praktikanten.

3.3 Der Pauschalsatz schließt $\frac{1}{12}$ der Weihnachtswendung mit ein und wird für jeden Monat in gleicher Höhe gewährt.

3.4 Ändern sich die für den Pauschalsatz maßgebenden Verhältnisse, wird der neue Pauschalsatz vom Ersten des Monats ab gewährt, in den das für die Änderung maßgebende Ereignis fällt.

3.5 Wird eine Fachkraft nicht einen vollen Monat beschäftigt, beträgt der Zuschuß $\frac{1}{30}$ für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses.

3.6 Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte wird der Teil des Pauschalsatzes gewährt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Bei Fachkräften, die in Mehrzweckeinrichtungen auch andere Aufgaben wahrnehmen, ist die auf Aufgaben des Kindergartens entfallende Arbeitszeit maßgebend.

Maßgebend für das Maß der Beschäftigung sind die Vorschriften des BAT über die wöchentliche Arbeitszeit und den Erholungsurlaub.

3.7 Die Pauschalsätze werden jeweils den tariflichen Änderungen angepaßt und vom Arbeits- und Sozialministerium bekanntgegeben.

4. Antrag

4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag vom Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens vom Tag der Einstellung ab.

4.2 Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jugendamt nach Vordruck Anlage 4 *) in doppelter Fertigung für jede Fachkraft zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung der Gemeinde über einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes anzuschließen.

4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Veränderungen, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben, werden frühestens von dem Monat ab berücksichtigt, in dem die Mitteilung dem Jugendamt zugeht. Ausgenommen hiervon ist die Vollendung des 25., des 35. und des 40. Lebensjahres, die von Amts wegen berücksichtigt wird.

*) hier nicht abgedruckt

5. Beteiligung des Jugendamtes

5.1 Das Jugendamt prüft,

5.11 ob das Landesjugendamt die Befreiung nach § 79 JWG für den Kindergarten erteilt hat,

5.12 ob sich die Gemeinde, der Landkreis und der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens in derselben Höhe wie nach Nrn. 3.1 und 3.2 an der Finanzierung der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte beteiligen.

5.13 Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

6. Bewilligung und Auszahlung

6.1 Für die Bewilligung und Auszahlung sind die Stadt- und Landkreise zuständig.

6.2 Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller nach Vordruck Anlage 5 *) für jede Fachkraft den Betrag des monatlichen Zuschusses mit.

6.3 Die Zuschüsse werden durch die Kasse des Stadt- oder Landkreises ausgezahlt, und zwar

für das 1. Halbjahr am 15. Mai und

für das 2. Halbjahr am 15. November

Minderzahlungen und Überzahlungen werden bei der folgenden laufenden Zahlung verrechnet. Übersteigt ein überzahlter Betrag die laufende Zahlung oder ist eine laufende Zahlung nicht mehr zu erbringen, wird die Überzahlung unverzüglich zurückgefordert.

6.4 Die Ausgaben für Personalkostenzuschüsse sind bei Kap. 0337 Tit. 653 71 (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden) und Tit. 684 71 (bei Trägern der freien Jugendhilfe) des Staatshaushaltsplans zu buchen und im Vorschuß- und Verwahrbuch der Kasse des Stadt- oder Landkreises nachzuweisen.

*) hier nicht abgedruckt

Einnahmen und Ausgaben sind nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen mit der Regierungsoberkasse abzurechnen.

Die Rechnungsprüfung wird durch besonderen Erlaß gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes geregelt.

6.5 Der Bewilligungsbehörde ist über das Jugendamt bis zum 15. 3. eines jeden Jahres eine Übersicht nach Vordruck Anlage 6 *) über die Fachkräfte vorzulegen, für die im abgelaufenen Rechnungsjahr Personalkostenzuschüsse gewährt worden sind. Die Übersicht muß die Namen, die Geburtsdaten, die Vergütungsgruppe sowie Zeitdauer und Maß der Beschäftigung der Fachkräfte enthalten.

7. Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 64 a RHO bzw. zu § 44 LHO) anzuwenden.

8. Förderung nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes

Soweit Einrichtungen nach § 33 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes gefördert werden, kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht in Betracht.

Die Entscheidung des Trägers, nach welchen Bestimmungen er die Förderung anstrebt, kann für das Haushaltsjahr nicht geändert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. April 1972 anzuwenden.

Anlage 2 b

Richtlinien zum Kindergartengesetz

(Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 22. 7. 1972 S. 6 und 7)

Zuschüsse zum Bau von Kindergärten

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten (RL-Bkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindergarten

Der Begriff „Kindergarten“ ergibt sich aus § 1 des Kindergartengesetzes. Er umfaßt Einrichtungen, die halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags durchgehend geöffnet sind, einschließlich entsprechender Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, jedoch nicht schulische Einrichtungen (zum Beispiel Schulkindergärten).

Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen, Krabbelstuben) und für schulpflichtige Kinder (Schülerhorte) sind keine Kindergärten.

Mehrzweckeinrichtungen sind insoweit Kindergärten, als Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden (sollen).

1.2 Zuschußfähige Träger

Der Begriff „zuschußfähiger Träger“ ergibt sich aus § 6 des Kindergartengesetzes. Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 11 Abs. 2 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes als anerkannt gelten oder nach § 11 Abs. 1 aaO. von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3 Zuschußfähige Baumaßnahmen

1.31 Zuschußfähig sind ausschließlich Baumaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze in Kindergärten dienen. Hierzu zählen Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten nur, soweit neue Plätze geschaffen werden. Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

sind nicht zuschußfähig. Maßgebend dafür, ob und in welcher Zahl neue Plätze geschaffen werden, ist die Entscheidung des Landesjugendamts gemäß § 79 des Landesjugendwohlfahrtsgesetzes.

1.32 Zuschußfähig ist ferner der Erwerb von Gebäuden einschließlich des etwa erforderlichen Erweiterungs- oder Umbaus, der Baumaßnahmen gleichsteht (vgl. 2.2).

2. Anrechnungsfähige Kosten

2.1 Anrechnungsfähig sind die Hochbaukosten nach dem Normblatt DIN 276 (Stand: September 1971), Blatt 2 (Kosten von Hochbauten; Kostengliederung), jedoch nur nach Abschnitt 3 Kosten des Bauwerks, jedoch ohne betriebliche Einbauten, soweit nicht fest mit dem Gebäude verbunden, und besondere Bauausführungen (Abschnitte 3.4 und 3.5);

Abschnitt 4.5 Kosten der Beleuchtung;

Abschnitt 5.1 Kosten für Einfriedungen;

Abschnitt 5,3 Kosten für Versorgungsanlagen;

Abschnitt 7.1 Kosten der Vorplanung, jedoch ohne Ideenwettbewerbe und Verwaltungstätigkeit des Bauherrn (Abschnitte 7.1.5.0 und 7.1.7.0);

Abschnitt 7.2 Kosten der Bauplanung, jedoch ohne Bau- und Konstruktionswettbewerbe, Verwaltungstätigkeit des Bauherrn und Nebenkosten (Abschnitte 7.2.2.0, 7.2.7.0 und 7.2.8.0) und

Abschnitt 7.3 Kosten der Baudurchführung, jedoch ohne künstlerische Überwachung, Verwaltungstätigkeit des Bauherrn und Nebenkosten (Abschnitte 7.3.2.0, 7.3.7.0 und 7.3.8.0).

2.2 Nicht anrechnungsfähig sind die Kosten für 2.21 Grunderwerb, 2.22 Erschließung, 2.23 bewegliche Einrichtung, 2.24 Behelfsbauten, 2.25 Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für Zwecke des Kindergartens gebraucht werden. 2.26 der Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes (vgl. 1.32).

2.3 Kindergärten in Fertigbauweise, die in banküblicherweise beleihungsfähig sind, gelten nicht als Behelfsbauten.

2.4 Bei Neubauten sind für jeden neu zu schaffenden Platz in Gruppen mit in der Regel 25 bis zu höchstens 30 Plätzen (Bodenfläche pro Kind im Aufenthaltsraum mindestens 2 qm) Kosten in Höhe von 6000 DM anrechnungsfähig. Bei Erweiterungs- und Umbauten sowie beim Erwerb von Gebäuden gilt dieser Betrag als Höchstsatz je neu zu schaffenden Platz.

2.5 Nr. 2.4 gilt nicht für Kindergärten, die ganztags durchgehend geöffnet oder für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder bestimmt sind.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuß beträgt 20 vH der anrechnungsfähigen Kosten. Er wird im Falle der Nr. 2.4 Satz 1 in Höhe von 1200 DM für jeden neu zu schaffenden Platz als Pauschalsatz gewährt.

3.2 Die Zuschußquote kann erhöht werden,

3.21 bei ganztags durchgehend geöffneten Kindergärten,

3.22 bei Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder,

3.23 bei vom Arbeits- und Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium anerkannten Modellkindergärten.

3.3 Die Erhöhung der Zuschußquote bedarf bis auf weiteres der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministeriums.

4. Antrag

4.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.

4.2 Der Antrag ist bis 1. Juli des der Bewilligung vorausgehenden Jahres in doppelter Fertigung nach Vordruck Anlage 1 *) beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.

4.3 Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

4.31 eine Erklärung des Landesjugendamtes, daß die Baumaßnahme den Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung entspricht; bei Trägern der freien Jugendhilfe kann an Stelle der Erklärung des Landesjugendamtes eine Erklärung des Landesverbandes der freien Wohlfahrtspflege treten, wenn hierüber mit dem Landesjugendamt Einvernehmen erzielt worden ist,

4.32 eine Erklärung der Gemeinde über einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 2 des Kindergartengesetzes,

4.33 Bauzeichnungen im Maßstab von 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung,

4.34 Finanzierungsplan,

4.35 Kostenschätzung nach Anhang 1 des Normblatts DIN 276 (Stand: September 1971), Blatt 3 (Kosten von Hochbauten; Kostenermittlungen); ausgenommen hiervon sind die Fälle der Nr. 2.4 Satz 1,

4.36 Darstellung der finanziellen Lage des Trägers, soweit gemäß den Nrn. 3.21, 3.22 und 3.23 eine höhere Zuschußquote als 20 vH beantragt wird.

4.37 Ist der Kindergarten baulicher Bestandteil einer Mehrzweckeinrichtung oder sind Kindergärtnerinnenwohnungen, Jugendräume, Krankenstationen und dgl. baulicher Bestandteil des Kindergartens, für den ein Zuschuß beantragt wird, ist im Antrag nur der Kostenaufwand und die Finanzierung für den Kindergarten anzugeben, soweit die Kosten nach diesen Richtlinien anrechnungsfähig sind. Die Kosten der Finanzierung des Gesamtvorhabens sind auf Vordruck Anlage 1 unter 5.3 nachrichtlich anzugeben.

5. Beteiligung des Jugendamtes

5.1 Das Jugendamt prüft,

5.11 ob erforderlichenfalls die Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen ist (vgl. auch §§ 55, 56 der 3. DVO zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935, RMBI. S. 327),

5.12 ob bei Anträgen der Träger der freien Jugendhilfe die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam einen Finanzierungs-

*) hier nicht abgedruckt

beitrag in Höhe von mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Baukosten in Aussicht gestellt haben.

5.13 Kann dies nicht bestätigt werden, wird der Antrag zurückgereicht.

5.2 Das Jugendamt nimmt unter Darstellung des Bestands und Bedarfs an Kindergartenplätzen sowie der sozialkulturellen Verhältnisse im Bereich des Jugendamts und im Einzugsbereich des geplanten Kindergartens zur Dringlichkeit der Maßnahmen Stellung und ordnet die Anträge nach dem Grad ihrer Dringlichkeit; hierfür ist der Vordruck Anlage 2 *) zu verwenden.

5.3 Das Jugendamt legt die Anträge spätestens bis 30. September des der Bewilligung vorausgehenden Jahres dem Regierungspräsidium vor.

6. Mittelanforderung

6.1 Das Regierungspräsidium fertigt eine Übersicht nach Vordruck Anlage 2 *), in der 6.11 die vorgelegten Anträge nach ihrer Dringlichkeit geordnet sind, 6.12 die anrechnungsfähigen Kosten und die Höhe des Zuschusses für jedes Vorhaben angegeben sind.

6.2 Das Regierungspräsidium legt diese Übersicht bis zum 15. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Jahres dem Arbeits- und Sozialministerium vor.

7. Bewilligung

7.1 Das Arbeits- und Sozialministerium teilt dem Regierungspräsidium die im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel durch Kassenanschlag zu.

7.2 Nach Maßgabe der zugewiesenen Haushaltsmittel erläßt das Regierungspräsidium Bewilligungsbescheide.

7.3 Können Anträge nicht berücksichtigt werden, teilt das Regierungspräsidium den Antragstellern über das Jugendamt mit, daß der Antrag für das nächste Haushaltsjahr wiederholt werden kann. Dies kann formlos geschehen, wenn sich in der Planung sowie bei den Kosten und deren Finanzierung keine Änderungen ergeben.

7.4 Bewilligungsbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn mit der Ausführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist. Das Arbeits- und Sozialministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

7.5 Bewilligungsbescheide werden erst wirksam, wenn bei freien Trägern auch die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Baukosten verbindlich zugesagt haben. Hierauf ist in den Bewilligungsbescheiden hinzuweisen.

8. Auszahlung

8.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel jeweils zur Hälfte bei Rohbaufertigstellung und nach Abschluß der Baumaßnahme.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Der Verwendungsnachweis nach Vordruck Anlage 3 *) muß zum Ausdruck bringen, daß plangerecht (vgl. 4.33) gebaut worden ist und daß . . . Gruppenräume mit . . . Plätzen entsprechend den Förderungsbedingungen geschaffen worden sind. Im übrigen genügt der Nachweis, daß die Maßnahme durchgeführt worden ist und daß die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband allein oder gemeinsam mindestens 40 vH der anrechnungsfähigen Kosten beigetragen haben.

10. Ergänzende Bestimmungen

10.1 Im übrigen sind die für die Gewährung von Zuwendungen geltenden Vorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 64 a RHO bzw. zu § 44 LHO) anzuwenden.

11. Diese Richtlinien sind ab 1. April 1972 anzuwenden. Nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ist Randnummer 40 der Richtlinien für den Landesjugendplan vom 13. April 1961 (GABl. S. 221) für die Gewährung eines Zuschusses für Kindergärten nicht mehr anzuwenden.

*) hier nicht abgedruckt

Anlage 3

Durchführungserlaß des Arbeits- und Sozialministeriums zu den Richtlinien

vom 14. 7. 1972

(Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 22. 7. 1972 S. 7)

Durchführung des Kindergartengesetzes

Erlaß des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Einführung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Kindergärten (RL-Bkz) und der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz). Nr. V 1530/88. Vom 14. Juli 1972.

An die
Regierungspräsidien

Das Arbeits- und Sozialministerium übersendet als Anlage die im Einvernehmen mit dem Innenmini-

sterium, dem Kultusministerium und dem Finanzministerium Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien zur Förderung der Kindergärten nach dem Kindergartengesetz mit der Bitte um Weiterleitung an die Stadt- und Landkreise sowie an die Großen Kreisstädte mit eigenem Jugendamt.

Die Richtlinien werden im Staatsanzeiger (ohne Anlagen) sowie im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Auf folgendes wird hingewiesen:

I.

Bemessung der Pauschalsätze der Zuschüsse zu den Personalkosten (Nr. 3.1, 3.3 RL-Pkz).

Den Pauschalsätzen für die Fachkräfte liegen einheitlich die Grundvergütungen nach Anlage 1 des Vergütungstarifvertrags Nr. 10 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeverbände vom 19. Januar 1972 einschließlich der Zulagen nach § 2 des Tarifvertrags vom 19. Februar 1971 über Zulagen an Angestellte sowie der Ortszuschlag nach Stufe 1 der Ortsklasse S zugrunde. Dabei ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Stufe I) auf das Mittel der Grundvergütung nach Vollendung des 21. und nach Vollendung des 23. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (Stufe II) auf die Grundvergütung nach Vollendung des 29. Lebensjahres und nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf die Grundvergütung nach Vollendung des 39. Lebensjahres abgestellt. In den Stufen I und II sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung mit 14,6 vH (Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung), in Stufe III mit 10,35 vH (nur Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung) berücksichtigt. Ob im Einzelfall eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Rentenversicherung oder zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist unerheblich.

Zur Abgeltung der Weihnachtzuwendung sind die monatlichen Pauschalsätze jeweils um 5,5 vH erhöht. Die Pauschalsätze stehen daher für jeden Monat des Jahres in gleicher Höhe zu.

II.

Übergangsregelung

1. Zuschüsse zu den Personalkosten 1972

- a) Abweichend von Nr. 4.1 RL-Pkz werden Zuschüsse ab 1. April 1972 für alle Kräfte gewährt, für die der Antrag bis zum 15. September 1972 *) beim Jugendamt gestellt ist, frühestens jedoch vom Tag der Einstellung ab.
- b) Abweichend von Nr. 6.3 Abs. 1 RL-Pkz werden die Zuschüsse in einem Betrag am 1. Dezember 1972 ausgezahlt.

2. Baukostenzuschüsse 1972

- a) Abweichend von Nr. 4.2 RL-Bkz werden Anträge berücksichtigt, die in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Mai 1972 beim Jugendamt oder beim Regierungspräsidium gestellt worden sind. Vor Inkrafttreten des Kindergartengesetzes (1. April 1972) beim Regierungspräsidium gestellte Anträge gelten als am 1. April 1972 gestellt.

*) geändert auf 10. 10. 1972 (Erl. d. Arbeits- und Sozialministeriums vom 22. 8. 1972)

Soweit den Regierungspräsidien derartige Anträge vorliegen, sind sie unverzüglich dem Jugendamt zur weiteren Veranlassung entsprechend Nr. 5 RL-Bkz zuzuleiten.

- b) Anträge gelten als ordnungsgemäß gestellt, wenn für sie die bisher eingeführten Vordrucke verwendet wurden. Insoweit wird von Nr. 4.2 RL-Bkz abgesehen.

Auf die Bestätigung der Gemeinde über den Finanzierungsbeitrag der Gemeinde, des Landkreises oder des Zweckverbands kann jedoch nicht verzichtet werden. Das Jugendamt muß sich ferner Gewißheit darüber verschaffen, in welchem Umfang durch die Baumaßnahme neue Plätze für Kindergärten geschaffen werden.

- c) Soweit Zuschüsse für Mehrzweckeinrichtungen (z. B. Kindertagesheime für Kinder verschiedener Altersstufen) beantragt werden, sind die Kosten für Kindergartenplätze gesondert darzustellen.

Eine Förderung der Plätze für jüngere oder ältere Kinder kommt nach dem Staatshaushaltsplan ebenfalls in Betracht.

- d) Abweichend von Nr. 5.3 RL-Bkz legen die Jugendämter die Anträge nach der Dringlichkeit geordnet bis zum 30. September 1972 dem Regierungspräsidium vor.
- e) Abweichend von Nr. 6.2 RL-Bkz legen die Regierungspräsidien die Dringlichkeitsliste dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 20. Oktober 1972 vor.
- f) Abweichend von Nr. 7.4 RL-Bkz können Bewilligungsbescheide auch dann erlassen werden, wenn mit der Ausführung nach dem 31. Dezember 1971 begonnen worden ist.

3. Baukostenzuschüsse 1973

- a) Abweichend von Nr. 4.2 RL-Bkz kann der Antrag bis zum 1. Dezember 1972 beim Jugendamt gestellt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall unter Verwendung des Vordrucks Anlage 1 RL-Bkz zu stellen. Anträge, die unter Verwendung der bisher üblichen Vordrucke gestellt wurden, sind den Antragstellern zurückzureichen; werden sie unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1972 unter Verwendung des Vordrucks Anlage 1 RL-Bkz erneut gestellt, gelten sie als am 1. Dezember 1972 beim Jugendamt eingegangen.

- b) Abweichend von Nr. 5.3 RL-Bkz legt das Jugendamt die Anträge bis zum 1. März 1973 dem Regierungspräsidium vor.
- c) Abweichend von Nr. 6.2 RL-Bkz legt das Regierungspräsidium die Übersicht über die eingegangenen Anträge dem Arbeits- und Sozialministerium bis zum 1. April 1973 vor.

Merkblatt

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den **Personalkosten der Kindergärten**
vom 14.7.1972 (zitiert: RL-Pkz)

I. Zuschußfähige Einrichtungen

Kindergärten nach § 1 des Kindergartengesetzes, d. h. Einrichtungen, die nach Ziff. 1.1 RL-Pkz halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags geöffnet sind.

II. Zuschußfähige Träger

Alle Träger evang. Kindergärten in Baden (vgl. Erl. EOK vom 2. 8. 1972 Ziff. II 3).

III. Zuschußfähige Personalkosten

1. Nach § 8 KGG werden **nur** Personalkosten für **Fachkräfte** bezuschußt (d. h. die Landeszuschüsse basieren nicht auf den gesamten Betriebskosten).

2. Nach Ziff. 1.3 RL-Pkz

- a) **sind Fachkräfte:** Kindergärtnerinnen/Erzieherinnen, Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, Sozialarbeiter; von Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwestern, soweit sie seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind;
- b) **gelten als Fachkräfte:** Kinderpflegerinnen, soweit sie vor dem 1. April 1972 das 22. Lebensjahr vollendet haben (vor dem 1. 4. 1950 geboren sind) und vom Landesjugendamt nach Bewährung als Kindergarten- oder als Gruppenleiterin zugelassen sind (Geltungsdauer begrenzt bis 31. 7. 1977); staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Kindergärtnerinnen (Erzieherinnen) während des einjährigen Berufspraktikums (Praktikantinnen).

IV. Höhe der Zuschüsse

Nach Ziff. 2 u. 3 RL-Pkz werden die Personalkostenzuschüsse nach Lebensalter und Vergütungsgruppen BAT errechnet und pauschaliert.

V. Anträge und Fristen

a) Übergangslösung für 1972

Rückwirkende Gewährung von Zuschüssen ab 1. 4. 1972 für die Fachkräfte, für die der Antrag bis zum 10. 10. 1972 beim zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt gestellt wurde; Auszahlung in einem Betrag am 1. 12. 1972 (D-Erl. Ziff. II 1).

b) Anträge ab 1973

Ziff. 4.1 RL-Pkz: Der Zuschuß wird vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag beim zuständigen Stadt- oder Kreisjugendamt eingeht (Auszahlung an 2 Terminen: 15.5. und 15.11. für das jeweilige 1/2 Jahr).

VI. Antragsformblätter usw. sind beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe, Kriegsstr. 124 anzufordern.

Den Anträgen sind beizufügen

- a) eine Erklärung der politischen Gemeinde über den Mindestzuschuß gem. § 8 Abs. 2 KGG,
- b) das Ausbildungszeugnis bzw. die staatliche Anerkennung (s. Ziff. 4 RL-Pkz und Erl. EOK vom 2. 8. 1972 III Ziff. 1 bis 6).

Anmerkung:

Für **Diakonissen** wird eine besondere Regelung noch ergehen — zunächst ist nach dem Erlaß des EOK vom 2. 8. 1972 zu verfahren.

VII. Änderungsanzeigen

Alle Änderungen, die die Höhe des Landeszuschusses beeinflussen, sind dem Stadt- oder Kreisjugendamt **unverzüglich** mitzuteilen (Ziff. 4.3 RL-Pkz und Erl. EOK vom 2. 8. 1972 III Ziff. 4).

VIII. Übersicht über Personalkostenzuschüsse

Nach Ziff. 6.5 RL-Pkz ist nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres auf einem besonderen Formular jeweils bis 15. 3. eine Übersicht an das zuständige Stadt- oder Kreisjugendamt einzureichen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Merkblatt

zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum **Bau von Kindergärten** vom 14. 7. 1972
(zitiert: RL-Bkz)

I. Zuschußfähige Einrichtungen

Kindergärten nach § 1 des Kindergartengesetzes (KGG), d. h. Einrichtungen, die nach Ziff. 1.1 RL-Bkz halbtags, vormittags und nachmittags oder ganztags geöffnet sind.

II. Zuschußfähige Träger

Alle Träger evang. Kindergärten in Baden (vgl. Erl. EOK vom 2. 8. 1972 Ziff. II 3).

III. Zuschußfähige Bauvorhaben

Nach Ziff. 1.3 RL-Bkz: nur Vorhaben zur Schaffung neuer Kindergartenplätze; Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Gebäudeerwerbe, dgl. Ersatzbauten für Kindergärten, die aufgrund staatlicher Anordnung geschlossen werden mußten.

IV. Anrechnungsfähige Kosten

Vgl. Ziff. 2.1—5 RL-Bkz

(Anmerkung: Diese Bestimmungen sind Grundlage für die Berechnung der Baukostenzuschüsse des Landes, nicht aber für den Finanzierungsbeitrag der pol. Gemeinde.)

1. Normalfall

Z. Z. Berechnungsgrundlage für die Pauschalierung des Staatszuschusses (§ 7 KGG): 20 % der anrechnungsfähigen Kosten eines Kindergartenplatzes (6 000,— DM), d. h. 1 200,— DM (Ziff. 3.1 RL-Bkz).

Anmerkung: Nach § 7 KGG wird der Zuschuß von „mindestens“ 20 % nur „nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes“ gewährt.

2. Erhöhte Zuschüsse

Z. B. für Sonderkindergärten (Ziff. 3.2 RL-Bkz).

V. Anträge und Fristen

1. Übergangsregelung: **Anträge für 1972** werden berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. 5. 1972 beim zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt oder Regierungspräsidium gestellt wurden (vgl. D-Erl. Ziff. II 2 a).

2. **Anträge für 1973** an das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt: Frist 1. 12. 1972 (D-Erl. Ziff. II 3 a).

3. **Anträge für 1974 und später** an das zuständige Stadt- bzw. Kreisjugendamt: Frist jeweils 1. 7. des der Bewilligung vorausgehenden Jahres (Ziff. 4.2 RL-Bkz).

VI. Baubeginn

Nach Ziff. 7.4 RL-Bkz: Erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides über den Baukostenzuschuß des Landes; Ausnahmen sind möglich.

VII. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Siehe Ziff. 8 und 9 RL-Bkz.

VIII. Antragsformblätter usw. sind beim Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe, Kriegsstr. 124 anzufordern.

IX. Hinweis

Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig die Beratung des EOK zu erbitten. Das Diakonische Werk und das Kirchenbauamt werden zutreffendenfalls sodann vom EOK eingeschaltet werden.